

§ 4 Verhaltensregeln

Abs. 1

Die Arbeit der Heilpraktiker beruht auf der Achtung vor dem Menschen. Jede Behandlung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des freien Willens und der Rechte der Patienten und Patientinnen sowie der Kursteilnehmer/Innen, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts und der Privatsphäre, zu erfolgen.

Abs. 2

Eine Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Patienten und Patientinnen sowie der Kursteilnehmer/Innen ist abzulehnen, auch wenn sie der Anwendung diagnostischer oder therapeutischer Methoden dienen. Ferner unterbleibt jede Ausnutzung beruflicher Beziehungen zum Zwecke finanzieller, persönlicher oder beruflicher Vorteile sowie zum Zwecke der Forschung.

Abs. 3

Die Beziehung zwischen Patienten sowie Kursteilnehmer/Innen und Heilpraktikern ist bei aller möglichen Nähe stets professioneller Art. Sie ist von Verlässlichkeit geprägt. Entstandene Abhängigkeiten dürfen nicht in Ausnützung des Machtgefälles missbraucht werden. Sexuelle Übergriffe von Behandlern und Beratern sind immer ein solcher Missbrauch. In der Behandlung sowie in der Ausbildung darf es daher weder sexuelle Intimitäten noch konkrete oder implizite sexuelle Angebote geben. Körperliche Berührungen in der Behandlung werden bewusst nicht sexuell eingesetzt.

Abs. 4

Für körperliche Berührungen bedarf es der eindeutigen Zustimmung der Patienten und Patientinnen sowie der Kursteilnehmer/Innen.

Abs. 5

Da sich durch die Beendigung einer Therapie, Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht automatisch eine Änderung in der Beziehung ergibt, tragen die HeilpraktikerInnen, die eine sexuelle Beziehung mit einem ehemaligen Patienten, Patientin oder in ihrer Funktion als Lehrkörper mit Kursteilnehmer/Innen eingehen, die Verantwortung zu zeigen, dass keine Ausbeutung oder Missbrauch vorliegt. Nach Beendigung der Behandlung sollte mindestens ein Jahr vergehen, bevor eine sexuelle Beziehung eingegangen wird, da es zur Auflösung des Machtverhältnisses Zeit braucht.

Abs. 6

Mitglieder schützen ihre berufliche Unabhängigkeit und Integrität, indem sie jede Situation meiden, die entweder den Anschein eines Interessenkonfliktes oder einen tatsächlichen in der Beziehung mit Patienten oder Kursteilnehmer/Innen schaffen könnte.